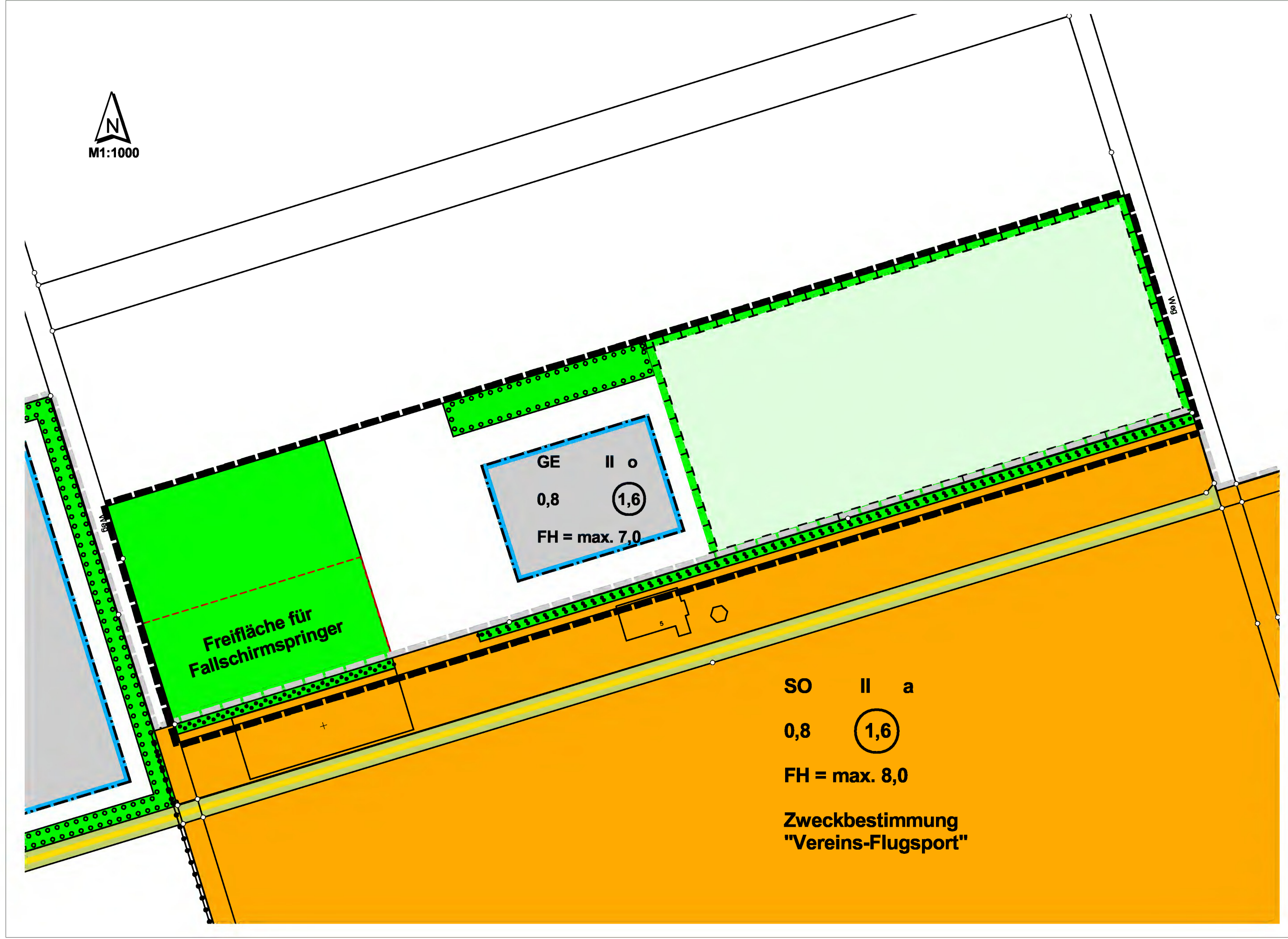


GEMEINDE BAD SASSENDORF OT LOHNE * 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 "Flugplatz"



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2004 (BGBl. I., S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. S. 2878).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 123), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I., S. 466).
- § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NW 2005, S. 498).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000, S. 439).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 § 9 (7) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbegebiete § 8 BauNVO

- Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- Zulässig sind gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO nur Gewerbebetriebe für den Luftfahrttechnischen Betrieb.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden Nr. 1: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- nicht zulässig sind alle übrigen im § 8 aufgeführten Nutzungen der Absätze 2 und 3.

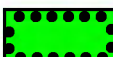
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BauNVO
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 (3) BauNVO
FH FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE: hier max. 7,00 m

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

 OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauNVO
 BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 (1) BauNVO

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) Nr. 25b BauGB
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bad Sassendorf, den

Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am stattgefunden.

Bad Sassendorf, den

Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am beschlossen.

Bad Sassendorf, den

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am Satzungs beschlossen worden. gem. § 10 BauGB als

Bad Sassendorf, den

Schriftführer

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung am tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den

Bürgermeister

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHE -Sportbetrieb- § 9 (1) Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

 FREIFLÄCHE FÜR FALLSCHIRMSPRINGER § 14 (1) BauNVO

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den

Kreisplaner gez.



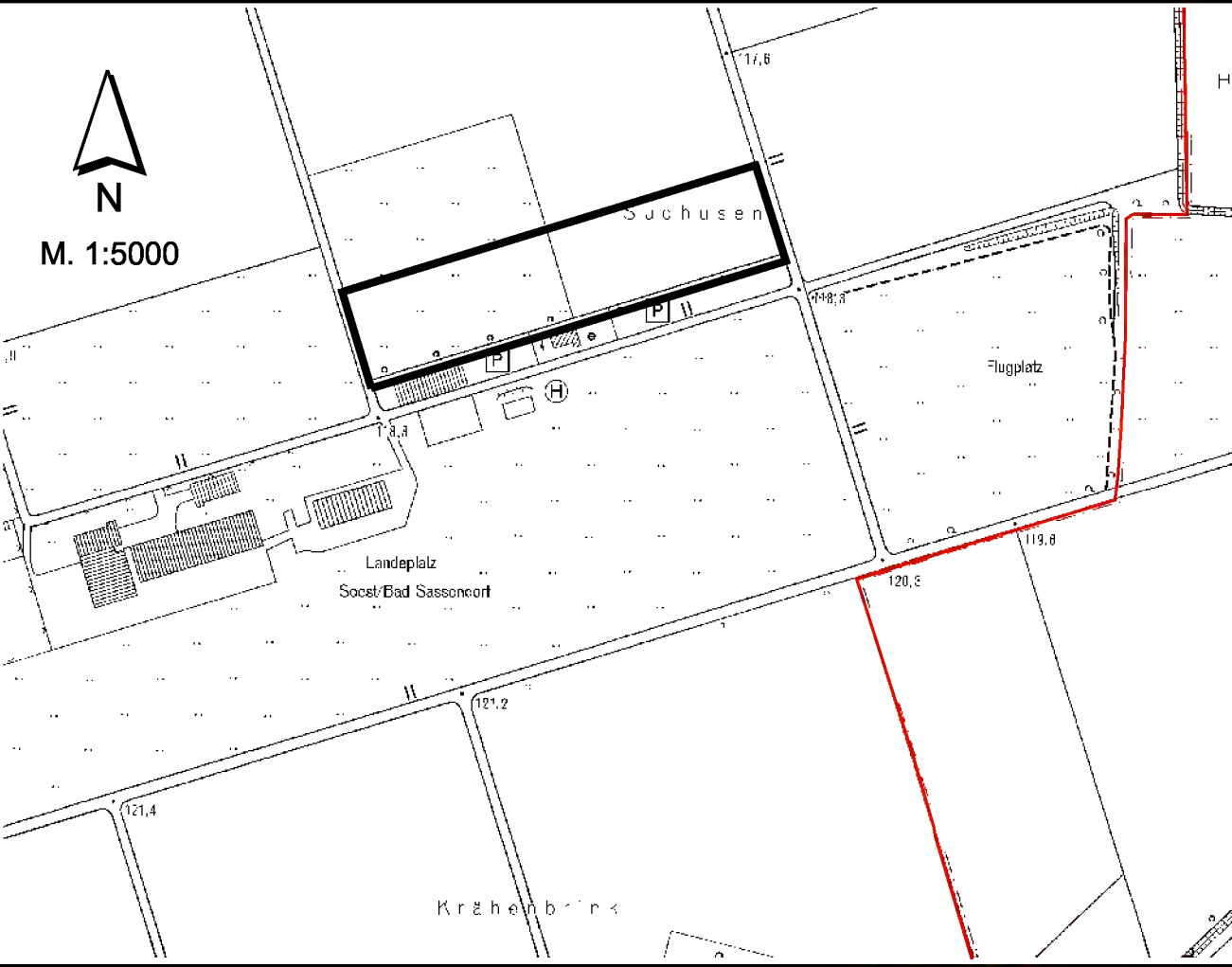
Fassung: Nr. 3
Verfasser: Buschmann
Datum: 22.08.2007

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Stand der Planunterlage: 26.01.2007 Soest, den

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



GEMEINDE BAD SASSENDORF

ORTSTEIL LOHNE

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "FLUGPLATZ"

1. Änderung

M. 1:1000

